

Stadt Iserlohn • 58634 Iserlohn

**Ressort Sicherheit, Bürger, Feuerwehr
Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten**

Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
58638 Iserlohn

Nur per E-Mail an:

[REDACTED]@gkknkmcgcp@fragdenstaat.de

Adresse: **Rathaus 1
Schillerplatz 7**
Zimmer: 312
Auskunft: Jens Rinke
Vermittlung: 02371 217 0
Durchwahl: 02371 217 1616
Fax: 02371 217 2997
E-Mail: jens.rinke@iserlohn.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
18.04.2020

Mein Zeichen
32/1 (Ri)

Datum
07.05.2020

Betr.: Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 18.04.2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

in obiger Angelegenheit ergehen folgende Entscheidungen:

1. Ihrem Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz wird in dem aus der Begründung ersichtlichen Umfang stattgegeben, im Übrigen wird er abgelehnt.
2. Diese Entscheidung ergeht gemäß § 11 Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 18.04.2020 haben Sie einen Antrag nach dem IFG NRW gestellt und nachstehende Unterlagen/Informationen angefordert:

- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (NRW).
- Weisungsdirektive der Kommune für die Einsatzkräfte, um behördliche Übergriffe besser kontrollieren zu können.
- Anzahl der verhängten Bußgelder, gruppiert nach Delikten und Höhe sowie nach Tatorten.

Außerdem haben Sie beantragt, bis auf weiteres die Anzahl der verhängten Bußgeldbescheide monatlich zu übermitteln oder auf der stadteigenen Seite zu veröffentlichen.

Servicezeiten: Montag: 8 bis 16 Uhr, Dienstag u. Mittwoch: 8 bis 13 Uhr, Donnerstag: 8 bis 18 Uhr, Freitag: 8 bis 12 Uhr

www.iserlohn.de

Zentrale E-Mail: info@iserlohn.de

Zentralfax: (02371) 217-2190

Bankverbindung:

Stadtsparkasse Iserlohn 406 (BLZ 44550045)

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06 BIC: WELADED1ISL

Mit Mail vom 29.04.2020 habe ich Sie darauf hingewiesen, dass für die Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand eine Gebühr von 10,00 Euro – 500,00 Euro erhoben werden und angeregt, dass Sie Ihren Antrag dahingehend modifizieren, dass von einer Eingruppierung nach Delikten, Höhe der Bußgelder und Mitteilung der Tatorte abgesehen wird. Daraufhin modifizierten Sie Ihren Antrag und erklärten sich damit einverstanden, von einer Eingruppierung nach Delikten, Höhe der Bußgelder und Mitteilung der Tatorte abzusehen.

II.

Folgende Informationen können erteilt werden:

Die Anzahl der verhängten Bußgelder wegen Verstößen gegen das Infektionsschutzgesetz beläuft sich auf 325 (Stand: 30.04.2020).

Im Übrigen kann ich Ihrem Informationsverlangen nicht nachkommen:

Gemäß § 5 Abs. 4 IFG NRW kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller die Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Wie Sie im Rahmen Ihrer Antragsschrift selbst ausführen, ist die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO NRW) in der jeweils aktuellen Version auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen abrufbar. Sie können sich die Verordnung ohne Probleme selbst besorgen, sodass der Antrag – auch unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens – insoweit abgelehnt wird.

Gemäß § 1 IFG NRW haben Sie nur einen Anspruch auf Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen.

Weisungsdirektive der Kommune für Einsatzkräfte sind nicht existent. Die Ordnungskräfte überwachen im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse die Einhaltung der CoronaSchVO NRW. Einer Weisungsdirektive bedarf es insoweit nicht. Dementsprechend kann auch eine Direktive nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind naturgemäß Informationen über künftige Verstöße hier nicht bekannt und können nicht zur Verfügung gestellt oder veröffentlicht werden. Ein Anspruch auf Übermittlung ggf. künftig zu verhängender Bußgelder in einem monatlichen Turnus sieht das IFG NRW nicht vor. Ebenso wenig sieht das IFG NRW vor, dass Informationen auf der städtischen Homepage veröffentlicht werden müssen.

III.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 11 IFG NRW.

Hinweis gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW:

Jeder hat das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die Anschrift lautet: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Schunke)
Leiterin des Bereiches Sicherheit und Ordnung